

Neufassung der Satzung für den Schützenverein Hassel von 1924 e.V.

Stand: 16. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§3 Gemeinnützigkeit	4
§4 Mitgliedschaft, Eintritt, Ehrenmitgliedschaft	4
§5 Mitgliedschaft, Austritt	4
§6 Mitgliedschaft, Verlust	5
§7 Recht und Pflichten der Mitglieder	5
§8 Leitung des Schützenvereins	5
§9 Mitgliederversammlung	7
§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§11 Kassenprüfer	7
§12 Festausschuss	8
§13 Auflösung des Vereins	8
§14 Inkrafttreten	9

Satzung für den Schützenverein Hassel von 1924 e.V.

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Hassel von 1924 e.V." er hat seinen Sitz in Bergen, Ortsteil Hassel, Kreis Celle.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht in Lüneburg in das Vereinsregister unter Nr. 100018 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Durchführung von regelmäßigem Übungsschießen und von Sportwettkämpfen, sowie die Errichtung und Erhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen.
2. Er leistet eine intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses mit dem Ziel, gute sportliche und schießsportliche Leistungen zu erreichen. Er unterstützt und fördert aber auch das soziale Miteinander, sowie das kulturelle Interesse der Jugendlichen.
3. Ferner soll innerhalb des Vereins und der Dorfgemeinschaft, die alte Tradition aufrecht erhalten, die Heimatpflege fortgesetzt und die Wahrung alten Brauchtums erreicht werden.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
9. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verein Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. Er gehört damit dem Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV) und dem Deutschen Schützenbund e.V.(DSB) an.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt, Ehrenmitgliedschaft

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über diesen Antrag mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
3. Sollte der geschäftsführende Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zustimmen können, ist der Aufnahmeantrag zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Mitglied des Schützenvereins kann jeder unbescholtene Bürger weiblichen und männlichen Geschlechts werden, wenn sie/er:
 - a) bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten beibringt;
 - b) seinen jährlichen Beitrag in der Höhe des von der Versammlung festgesetzten Betrages bezahlt.
5. Bei Zustimmung zum Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Einganges.
6. Bei Aufnahme wird jedem Mitglied ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
7. Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied unter 65 Jahre werden, das sich besonders für den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand oder von der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt wird.
8. Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§5 Mitgliedschaft, Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
2. Die eventuell im Besitz des austretenden Mitgliedes befindlichen Gegenstände, sind zurückzugeben.
3. Der Beitrag und evtl. Umlagen sind für ein Geschäftsjahr gültig und werden durch die Versammlung festgelegt.

§6 Mitgliedschaft, Verlust

Der Verlust der Mitgliedschaft entsteht:

1. Durch Beschluss des Vorstandes bei Nichtzahlung von zwei aufeinander folgenden Beitragszahlungen.
2. Bei Verstoß gegen die Satzungen oder Schießordnung auf Beschluss des Vorstandes.
3. Durch Beschluss der Generalversammlung bei Vereins widrigem oder ungebührlichem Verhalten zum Schaden des Vereins. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon bis zum gesetzlichen Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Gehör getroffen werden. Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Weisungen des Vorstandes zu befolgen;
2. Die in einer Versammlung übernommenen Vereinsämter zu verwalten;
3. Vereinseigentum (Schießstand, Fahnen, Sportwaffen, Pokale usw.) zu schützen und zu schonen;
4. Aufforderungen nachzukommen, die notwendig sind, im das Vereinseigentum und damit das Vereinsvermögen zu erhalten und zu mehren;
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm -und Wahlrecht, wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre; für die Jugendleitung ist ein Mitglied bereits ab 18 Jahre wählbar;
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsdienst) zu leisten, um z.B. Vereinsanlagen neu zu erstellen bzw. bestehende Anlagen sauber und in Ordnung halten zu können;
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen.

§8 Leitung des Schützenvereins

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenführer
 - d) Schriftführer
 - e) Stellvertretender Kassenführer
 - f) Stellvertretender Schriftführer

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Der Schießsportleiter
- b) Die Damenleiterin
- c) Der Hauptmann
- d) Der Jugendleiter
- e) Der Stellvertretende Jugendleiter

3. Ferner gehören dem erweiterten Vorstand als beratende Mitglieder an:

- a) Die Mitglieder des Festausschusses
- b) Der/Die Jugendsprecher /in
- c) Der Schützenkönig
- d) Die Ehrenvorsitzenden

4. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes unter Nr. 1 Buchstabe a-f und des erweiterten Vorstandes unter Nr. 2 Buchstabe a-e, sowie Nr. 3 Buchstabe a-d, werden in einer Mitgliederversammlung durch offene Wahl, auf Antrag durch Stimmzettel, gewählt.

6. Bei einer durch eine Wahl bedingter Umbesetzung im Vorstand, muss der frei gewordene Posten neu besetzt werden. Der betreffende Posten kann für 1 Jahr, aber nicht länger als 4 Jahre gewählt werden.

7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

8. Die Damenleiterin hat die Belange der weiblichen Mitglieder zu vertreten und die Aufgaben für diesen Bereich leitend zu übernehmen. Sie wird aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

9. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter haben die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten und sie zu guten schießsportlichen Leistungen heranzuführen. Sie werden aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

10. Der Schießsportleiter, sein Vertreter, die Damenleiterin und der Jugendleiter bilden gemeinsam einen Sportausschuss. Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schießsports zuständig. Den Vorsitz dieses Ausschusses nimmt der Schießsportleiter wahr.

11. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

12. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung nach Bedarf weitere Ausschüsse einzusetzen. Die Mitgliederstärke richtet sich nach der Aufgabenstellung.

13. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Richtlinien und Ordnungen beschließen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendig sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Jede Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die jeweiligen Versammlungen werden durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden zu stellen.

2. Die Jahreshauptversammlung ist am Anfang eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März, einzuberufen.

3. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.

4. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.

5. Die Protokolle über die Versammlung werden vom Schriftführer geführt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die Mitgliederversammlung.

§11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenbücher des Vereins zur Jahreshauptversammlung zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre im jährlichen Turnus gewählt (2 Prüfer). Ein Kassenprüfer hat der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu geben und um Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes zu bitten.

§12 Festausschuss

1. Der Festausschuss besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Kassenführer
 - c) Drei Beisitzer
 - d) Dem Schützenkönig
2. Die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Bedarf kann die Zahl der Beisitzer erhöht werden.
3. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der ebenso wie der Vorsitzende den Festausschuss einberufen kann.
4. Beschlüsse, die ohne Mitwirkung von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zustande kommen, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Der Festausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
6. Dem Festausschuss obliegt die Planung und Vorbereitung des Schützenfestes und anderer geselliger Veranstaltungen des Vereins. Er unterrichtet die anderen Organe des Vereins über die Planung und Vorbereitung solcher Veranstaltungen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshaupt-oder außerordentlichen Versammlung erfolgen, die besonders dazu einberufen werden muss. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Von diesen müssen sich mindestens 75% für die Auflösung des Vereins erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Mit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 19 Januar 2008 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 2016.

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Kassenführer

Stellv. Kassenführer

Schriftführer

Stellv. Schriftführer